

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 4	Greifswald, den 30. April 1985	1985
-------	--------------------------------	------

	Inhalt	
	Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		
Nr. 1) Kirchliche Vergütungsordnung	33	
Nr. 2) Geschäftsordnung der Kreissynoden der Evangelischen Landeskirche Greifswald	35	
Nr. 3) Unterrichtshilfe als Anregung für kirchliche Arbeit mit Kindern im Bugenhagen-Jahr unserer Landeskirche	36	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		
Nr. 4) Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 23. Januar 1985	39	
C. Personalmeldungen		
D. Freie Stellen		
E. Weitere Hinweise		
Nr. 5) Berichtigung		41
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst		
Nr. 6) Lektionen der Menschlichkeit – Vortrag Dozent Dr. K. H. Bieritz, Leipzig –		41

EVANGELISCHES KIRCHENAMT

Eing.: 06 MAI 1985

Az. Anl. /

u

T4

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchliche Vergütungsordnung

Evangelisches Konsistorium
B 21701 – 1/85 Greifswald, den 4. 3. 1985

Nachstehend wird die von der Kirchenleitung am 8. 2. 1985 beschlossene Verordnung zur Änderung der Anlage 1 zu § 3 Vergütungsordnung – Gruppenplan zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – veröffentlicht.

Dieser Gruppenplan ersetzt den im Amtsblatt Greifswald 1981 Nr. 3/4 S. 26 veröffentlichten Gruppenplan.

Auf unser Rundschreiben vom 26. 2. 1985 – B 21701 – 3/85 wird hingewiesen.

Harder

Verordnung

zur Änderung der Anlage 1 zu § 3 Vergütungsordnung – Gruppenplan zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Gemäß Artikel 132 Abs. 2 Kirchenordnung wird beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zu § 3 Vergütungsordnung vom 26. 10. 1974 – Gruppenplan zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – erhält die von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR am 12. Januar 1985 beschlossene Fassung

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium. Greifswald, den 8. Februar 1985

Die Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Gienke
Bischof

Beschluß

der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Neufassung der Anlage 1 zu § 3 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 8. 11. 1980

vom 12. Januar 1985

I.

Die Anlage 1 zu § 3 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 8. 11. 1980 erhält folgende Fassung:

Gruppenplan zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Vergütungsgruppe X:

– Mitarbeiter mit einfacher Tätigkeit

zum Beispiel:
Diakoniehelfer

Helfer in Kindertagesstätten
Raumpflegerin
Verwaltungshilfe
Wirtschaftshilfe

Vergütungsgruppe IX:

- Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine Anlernung erfordert
zum Beispiel:
Diakoniehelfer
Gemeindegehilfe
Helfer in Kindertagesstätten
Kirchendiener
Raumpflegerin
Verwaltungsmitarbeiter
Wirtschaftshilfe

Vergütungsgruppe VIII:

- Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine Prüfung oder eine längere berufliche Erfahrung voraussetzt
zum Beispiel:
Beiköchin
Friedhofswärter
Gemeindesekretärin
Hausverwalter
Helfer im fürsorgerischen Dienst
Helfer im katechetischen Dienst
Heizer
Kirchendiener
Kirchenmusiker (C)
Küster
Rendant
Verwaltungsmitarbeiter

Vergütungsgruppe VII:

- Mitarbeiter, die eine in der Regel abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung haben oder über entsprechende Fachkenntnisse verfügen und eine überwiegend selbständige Tätigkeit ausüben
zum Beispiel:
Buchhalter
Diakoniepflegerin (Facharbeiter Krankenpflege)
Diakonische Kindergartenhelferin
Facharbeiter für Schreibtechnik
Hausmeister
Katechet (C)
Kraftfahrer
Koch
Mitarbeiter im fürsorgerischen Dienst
Rendant
Sachbearbeiter

Vergütungsgruppe VI:

- Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung und selbständiger Tätigkeit
zum Beispiel:
Diakoniepflegerin mit Zusatzqualifikation
Gemeineschwester
Friedhofsverwalter
Fürsorger
Gemeindediakon
Gemeindehelferin
Gemeineschwester mit Fachschulabschluß
Heimleiter
Katechet (B)
Kinderdiakonin
Kirchenmusiker (B)
Küchenleiter

Leiter kleiner Verwaltungsämter
Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung
Sekretärin

Vergütungsgruppe V:

- Mitarbeiter, deren Tätigkeit in der Regel eine Ausbildung mit höheren Anforderungen voraussetzt, sowie Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit Leitungsverantwortung übernehmen
Gemeineschwester (Fachschulabschluß Krankenpflege mit Zusatzqualifikation Gemeineschwester)
Hauptsachbearbeiter
Heimleiter
Internatsleiter
Kindergartenleiterin
Kirchenmusiker (B) in landeskirchlicher Stelle
Kreisjugendwart
Kreiskatechet
Lehrkräfte
Leiter mittlerer Verwaltungsämter
Verwalter großer Friedhöfe

Vergütungsgruppe IV:

- Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich auf Grund der Anforderungen oder des Umfangs aus Gruppe V heraushebt
zum Beispiel:
Bauingenieure
Hauptsachbearbeiter in Stellen von besonderer Bedeutung
Kirchenmusiker (A) in A-Stellen
Kirchenrevierförster
Landesjugendwart
Lehrkräfte
Leiter großer Heime
Leiter großer Internate
Leiter großer Verwaltungsämter

Vergütungsgruppe III:

- Mitarbeiter in landeskirchlicher Leitungstätigkeit oder gleichzubewertender Tätigkeit bei entsprechender Qualifikation (in der Regel Hochschulabschluß)
zum Beispiel:
Bauingenieur mit besonderen Aufgaben
Fachreferenten
Kirchenmusiker (A) in landeskirchlichen Leitungsstellen
Kirchenrevierförster mit besonderen Aufgaben
Leiter kirchlicher Ausbildungsstätten

Vergütungsgruppe II:

- Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich auf Grund der Anforderungen oder des Umfangs aus Gruppe III hervorhebt

Vergütungsgruppe I:

- Leitende Mitarbeiter, denen Mitarbeiter der Gruppen II oder III unterstellt sind

II.

1. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen bittet die Gliedkirchen, den vorstehenden Beschluß für ihren Bereich zu übernehmen. Die Gliedkirchen setzen den Zeitpunkt fest, zu dem der Beschluß jeweils in Kraft tritt.

2. Für die Dienststellen und Einrichtungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR tritt dieser Beschluß zum 1. 1. 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. 1. 1985

Konferenz
der Evangelischen Kirchenleitungen
in der DDR
Der Vorsitzende
Dr. Hempel

Nr. 2) Geschäftsordnung der Kreissynoden der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Evangelisches Konsistorium

D 10902 — 14/84, II

Greifswald, den 7. 3. 1985

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 1.—4. 11. 1984 den im Nachgang abgedruckten Text einer Geschäftsordnung für die Kreissynoden unserer Landeskirche beschlossen. Dieser liegt zur Zeit den Kreissynoden mit der Bitte um Inkraftsetzung jeweils für ihren Bereich vor.

Harder

Geschäftsordnung der Kreissynoden der Evangelischen Landeskirche Greifswald

§ 1 Vorbereitung und Einberufung

- (1) Der Vorsitzende der Kreissynode und sein Stellvertreter bereiten in Anwendung von Artikel 94 Abs. 2 der Kirchenordnung die Tagung der Kreissynode vor.
- (2) Die Einladung zur Tagung der Synode erfolgt in der Regel 4 Wochen, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung und Dauer. Vorlagen und Anträge sind den Mitgliedern der Synode nach Möglichkeit vor Beginn der Tagung zuzusenden. Der Vorsitzende soll dafür sorgen, daß die Synodalen bei Beginn ihrer Tätigkeit die Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald und die Geschäftsordnung der Kreissynode erhalten.
- (3) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Gäste und mitarbeitende Gäste zur Tagung einladen.

§ 2 Teilnahme

- (1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Tagungen der Synode sowie an den Sitzungen ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Wenn ein Mitglied verhindert ist, an der Tagung der Synode teilzunehmen, so zeigt er dies dem Vorsitzenden bei Erhalt der Einladung unter Rückgabe derselben unverzüglich an. Dieser beauftragt sodann den Stellvertreter ein.
- (3) Ein Mitglied, das zeitweise verhindert ist, hat dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes vorher mitzuteilen. Der Vorsitzende berät mit ihm über die Triftigkeit des angegebenen Entschuldigungsgrundes. Die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder sind bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

§ 3 Eröffnung, Namensaufruf, Legitimationsprüfung, Beschlußfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Synode. Durch Namensaufruf wird die Anwesenheit der Synodalen festgestellt. Die Synode beschließt über die Legitimation der Mitglieder nach Entgegennahme eines entsprechenden Berichtes.
- (2) Der Vorsitzende nimmt, soweit dies nicht bereits geschehen ist, das Gelöbnis der Synodalen gemäß Artikel 95 KO entgegen. Bei späteren Sitzungen gilt das gleiche für neu eintretende Mitglieder.

§ 4 Schriftführer und Protokoll

- (1) Die Synode bestimmt zu Beginn ihrer Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden einen oder mehrere Schriftführer. Der Schriftführer braucht nicht Mitglied der Synode zu sein.
- (2) Der Schriftführer fertigt das Protokoll an. Er hat bei Beschlußfassungen durch Zählung der Stimmen, bei Wahlen durch Entgegennahme, Verlesen und Auszählen der Stimmzettel und dergleichen den Vorsitzenden zu unterstützen.
- (3) Das Protokoll soll die Namen der fehlenden und der beurlaubten Mitglieder der Kreissynode enthalten sowie die Reihenfolge der Redner, die Beschlüsse und Wahlergebnisse und möglichst auch den wesentlichen Gang der Verhandlung. Berichte und längere Ausführungen können als Anlage beigefügt werden. Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach der Tagung der Kreissynode fertigzustellen. Den Mitgliedern der Kreissynode ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Protokoll zu geben. Das Protokoll wird nach seiner Feststellung durch den Vorsitzenden der Kreissynode, außer dem Kreiskirchenrat, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium, zugestellt.

§ 5 Beratung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er erteilt das Wort. Er gibt die Tagesordnung der Sitzungen bekannt, die Synode kann Änderungen beschließen.
- (2) Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen geht der Besprechung und Beschlußfassung über die sie bildenden einzelnen Abschnitte oder Sätze, Paragraphen, Artikel usw. eine Besprechung über das Ganze voran. Diese beschränkt sich auf die allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.
- (3) Bei der Behandlung von Anträgen und Vorlagen stehen dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Einleitungs- und das Schlußwort zu. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluß der Beratung angenommen worden ist. Im übrigen erhalten die Mitglieder der Synode das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Dabei kann auch mitarbeitenden Gästen das Wort erteilt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben gegenüber anderen Wortmeldungen Vorrang. Dem Berichterstatter kann der Vorsitzende jederzeit das Wort erteilen. Wer das Wort hat, darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Zwischenfragen können vom jeweiligen Redner zugelassen werden.

- (4) Die Redezeit kann durch den Vorsitzenden oder auf Antrag durch die Synode selbst geregelt werden. Bei der allgemeinen Besprechung kann jedes Mitglied in der Regel nur einmal das Wort erhalten. Der Vorsitzende sorgt dafür, daß Abweichungen vom Gegenstande, Weitläufigkeiten, Wiederholungen oder Überschreitungen der Redezeit vermieden werden. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende das Wort entziehen. Hiergegen ist die Berufung an die Synode zulässig, die endgültig entscheidet.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung der Verhandlung. Bei erheblichen Störungen ist er berechtigt, die Sitzungen zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge von Gemeindekirchenräten oder Mitgliedern der Synode, die spätestens eine Woche vor Beginn der Synode eingegangen sind, werden auf der Synode verhandelt. Später einlaufende Anträge können nur auf Beschluß der Synode zur Verhandlung kommen. Im Rahmen der kirchlichen Ordnung und ihrer Zuständigkeit entscheidet die Synode über die Anträge.
- (2) Jeder Antrag ist so zu fassen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, und ist dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen in schriftlicher Form zu übergeben.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vorrangig abzustimmen.

§ 7 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Anforderung des Vorsitzenden oder auf Antrag wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Solche Abstimmung kann mit Namensaufruf verbunden werden.

§ 8 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmhaltungen außer Betracht.
- (2) Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los, das vom Vorsitzenden der Kreissynode gezogen wird. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 9 Tagungsausschüsse

- (1) Die Synode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten für die jeweilige Tagung Tagungsausschüsse bilden. Ein aus der Mitte der Synode gestellter Antrag auf Einsetzung eines Tagungsausschusses ist vorrangig zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Ausschüsse werden vom Einberufer, den der Vorsitzende der Kreissynode bestellt, zusammengerufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsit-

zenden, einen Schriftführer und einen Berichtserstatter. Der Vorsitzende der Kreissynode kann über den Stand der Ausschüßarbeiten jederzeit Auskunft verlangen. Synodale, deren Tagungsausschuß seine Arbeit abgeschlossen hat, können an den Sitzungen eines anderen Tagungsausschusses ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Der Vorsitzende kann mitarbeitende Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen lassen. Der Antragsteller ist auf sein Verlangen mit beratender Stimme zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (4) Die Ausschüsse können ihre Berichte und Anträge schriftlich der Synode vorlegen. Erläuterungen erfolgen mündlich durch den Berichtserstatter.

§ 10 Ständige Ausschüsse

- (1) Für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 1–8 sinngemäß, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Nach der Bildung ständiger Ausschüsse durch die Synode sorgt der Vorsitzende der Synode für die Benennung der Einberufer dieser Ausschüsse. Auf der konstituierenden Sitzung, die zunächst der Einberufer leitet, werden aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.
- (4) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle angefertigt, die dem Vorsitzenden der Synode und dem Kreiskirchenrat zugeleitet werden.

§ 11 Schließung der Tagung

Der Vorsitzende schließt die Tagung der Synode.

Nr. 3) Unterrichtshilfe als Anregung für kirchliche Arbeit mit Kindern im Bugenhagen-Jahr unserer Landeskirche

Nachfolgend veröffentlichen wir eine Unterrichtshilfe von Frau Pastorin C.-M. Rahnner, die als Anregung für kirchliche Arbeit mit Kindern im Bugenhagen-Jahr unserer Landeskirche gedacht ist.

Für das Konsistorium
Dr. Ehrlich

Johannes Bugenhagen

Pomeranus

1485–1558

Zu den Erfahrungen derer, die mit Kindern und Heranwachsenden zu tun haben, gehört die Feststellung, daß das Verständnis für Geschichte mehr und mehr schwindet. Dabei entsteht gleichzeitig die Frage, was wir tun könnten und tun sollten, um Kindern und Konfirmanden Zugänge zur Geschichte und nun auch zur Kirchengeschichte zu ermöglichen.

Lebensbilder, die in der Christenlehre ohnehin immer wieder einmal dargestellt werden, sind eine Möglichkeit, wenigstens den Zeitraum eines Menschenlebens zu betrachten, zeitgeschichtliche Ereignisse festzumachen und Zusammenhänge herzustellen. Im Jahre 1983 wurde Luther viel Aufmerksamkeit gewidmet.

1985 feiert die Evangelische Landeskirche Greifswald 450-jähriges Reformationsjubiläum und gedenkt des 500. Geburtstages Johannes Bugenhagens.

Das Leben Bugenhagens – die Bedeutung dieses Mannes ist ja keinesfalls auf Pommern begrenzt, ganz im Gegenteil: von 1521–1558 hat er in Wittenberg gelebt, und nur von 1504 bis 1521 war er in Pommern tätig – ist unter zwei Gesichtspunkten interessant:

1. Bugenhagen, als Zeitgenosse Luthers war der Reformator, der die theologischen Erkenntnisse Martin Luthers in die Praxis umsetzte und dafür sorgte, daß die jungen evangelischen Gemeinden Ordnungen erhielten, die dem Leben aus der rechtfertigenden Tat Jesu Christi entsprachen.

2. Bugenhagen als erster Pfarrer der ersten evangelischen Gemeinde Wittenbergs ist der Mann, der für Martin Luther zum Seelsorger und Freund wird und die geistliche Existenz des Reformators unterstützt.

Ein Lebensbild Bugenhagens besonders unter dem 1. Aspekt könnte in

Kurs III, OH 3, LZ 3

IV, OH 3, LZ 3

GG, OH 2, LZ 6 u. LZ 7

eingeordnet werden.

Von den Fähigkeiten der Kinder her, geschichtliche Ereignisse aufzunehmen, und der Möglichkeit, ein gewisses Interesse zu wecken, bietet sich Kurs IV an.

OH 3: Jesus Christus befähigt uns, Natur und Geschichte als Gottes Welt wahrzunehmen.

LZ 3: Herausfinden, Christen tragen Verantwortung für die Welt.

TZ 1: Entdecken, jede Zeit erfordert das Engagement der Christen.

Anhand von Bildmaterial verschiedenster Art, auch Zeitungsausschnitten

Anfertigung einer Collage zum Thema:

Aufgaben der Christen (der Kirche) in unserem Ort (in unserem Land).

Durch Bereitstellen anderer Materialien (eventuell aus dem ÖMZ, Weltgebetstag der Frauen u. a.) können sich die Kinder darüber informieren, daß Christen anderer Länder andere Aufgaben sehen.

Eventuell erinnern sich die Kinder an Unterrichtsinhalte vorhergegangener Stunden.

TZ 2: Überlegen, welche Probleme für Gemeinden und Städte zur Zeit Luthers bestanden.

Rollenspiel: Ratsversammlung in Wittenberg

Anwesend: der Bürgermeister, mehrere Ratsherren, ein Geistlicher, zwei ehemalige Mönche

Folgende Informationen sind erforderlich:

Die Klöster in der Umgebung der Stadt sind aufgelöst. Frauen und Männer, die bislang in ihnen gelebt haben und nicht mehr in ihre Familien zurückkehren können, kommen und fragen an, was mit ihnen werden

soll: Wo können sie wohnen? Wie verdienen sie ihren Lebensunterhalt? Wer nimmt sich ihrer an?

Gottesdienste: Bisher wurde die Messe in lateinischer Sprache gelesen, jetzt wird in deutscher Sprache gepredigt. Manche Gottesdienste dauern stundenlang.

Spendengelder der Gottesdienstbesucher: Wer soll sie verwalten? Was soll überhaupt mit ihnen werden?

TZ 3: Bedenken, das Zusammenleben von Menschen bedarf der Ordnung

TZ 4: Erkennen, Ordnungen, sollen sie hilfreich sein, müssen an der Situation von Menschen orientiert sein.

Lebensbild Bugenhagens,

seine gemeindeorientierte Arbeit an den Kirchenordnungen, (die Reisetätigkeit könnte durch eine Faustskizze verdeutlicht werden),

TZ 5: Überlegen, wie eine Gemeindeordnung für unsere Gemeinde aussehen müßte

Situationsbeschreibung unserer Gemeinde

Wieviel Gemeindeglieder? Wieviel Kinder leben ungefähr in unserem Ort? Wieviel gehen in die Christenlehre?

Welche kirchlichen Mitarbeiter haben wir?

Welche Aufgaben haben sie?

Welche Aufgaben hat der Gemeindekirchenrat? usw.

Folgende Aufzeichnungen könnten in Walpurga Bugenhagens Tagebuch stehen:

15. 10. 1522

Seit zwei Tagen heiße ich Walpurga Bugenhagen. Wir hatten ein schönes Hochzeitsfest. Sogar Martin Luther war unser Gast.

Datum unleserlich 1523

Die Universität und der Rat der Stadt Wittenberg haben Johannes zum Pfarrer an der Pfarrkirche Wittenberg gewählt. Viel Arbeit gibt es. Wir reden oft über die Gottesdienste, die jetzt in deutscher Sprache gehalten werden. Johannes geht häufig zu Martin Luther. Die beiden haben viel zu besprechen. Sie sind gute Freunde. Auch Melancthon gehört dazu.

Datum unleserlich 1524

Viele Besuche müssen wir empfangen. Pfarrer aus der Nähe Wittenbergs, aber auch andere, die einen weiten Weg hinter sich haben, wollen den Rat meines Mannes hören. Ich verstehe von diesen Gesprächen nicht viel, auch habe ich in der Küche reichlich zu tun.

Johannes ist manchmal sehr nachdenklich. In Pommern gibt es Probleme. Bischof Martin von Cammin unterdrückt erste evangelische Anfänge.

Mich beunruhigen die vielen Briefe. Johannes soll in andere Städte kommen und dort helfen. Die Gemeinden brauchen neue Ordnungen.

Mai 1528

Wir haben Schlimmes erlebt. Unsere beiden Kinder sind gestorben. Viele Kinder sterben in ihren ersten Lebensjahren. Aber das kann uns nicht trösten.

Johannes wollte mich nicht allein lassen. So sand wir zusammen nach Braunschweig gereist – eine sehr beschwerliche Reise.

Die Postkutschen mußten wir einige Male wechseln. Zwischendurch gingen wir zu Fuß.

Braunschweig braucht eine neue Gemeindeordnung. Johannes hat gleich nach unserer Ankunft, am 23. Mai, einen Gottesdienst gehalten. Er möchte, daß die Gemeinde es versteht: das Priestertum aller Gläubigen – wie es Luther sagt – muß seinen Ausdruck finden im Zusammenleben der Christen, in den Ordnungen der Gemeinde.

Juni 1528

Heute hat mir Johannes die Gemeindeordnung für Braunschweig erklärt. Drei Kapitel enthält sie. Zuerst schreibt er etwas über die Schulen: die Kinder sollen in der Schule die Stücke des Katechismus lernen. Auch Kinder armer Eltern sollen die Schule besuchen können. Das Geld dafür soll aus dem Gemeindekasten kommen. Mädchen sollen 1 bis 2 Stunden Unterricht am Tag haben, sonst sollen sie den Eltern helfen.

Juli 1528

Ich las heute noch einmal in der Gemeindeordnung für Braunschweig: die Hebammen, die oft die Neugeborenen taufen, sollen über den Vollzug der Taufe belehrt werden, auch sollen sie unterwiesen werden, den Müttern in der Stunde der Geburt tröstliche Worte zu sagen.

Gut ist, daß Johannes daran denkt.

In den beiden anderen Kapiteln handelt er über die Prediger und den Gemeindekasten.

Herbst 1528

Nur kurze Zeit konnten wir in Wittenberg zusammen sein. Johannes ist nach Hamburg gefahren. Auch die Hamburger haben seinen Rat in den Angelegenheiten der Gemeindeordnung erbeten. Wie ich meinen Mann kenne, wird er wieder zuerst predigen, um das Verständnis der Gemeindeglieder zu wecken! Und dann wird er hören wollen, wie es in den Gemeinden zugeht. In Hamburg war er vor einiger Zeit zum Patentamt bestellt. Er erlebte dort eine merkwürdige Taufpraxis, wie er sie noch nicht gehört hatte: Der Täufling wurde in seinen Kleidern belassen. Nur der nackte Kopf konnte mit Wasser benetzt werden. Johannes hatte sich wegen dieser Sitte mit Luther beraten.

Mai 1529

Johannes ist wieder zu Hause. Ich habe ihn gleich gefragt, was er nun für die Hamburger festgelegt hat. Er nannte mir den Artikel 28. In ihm geht es eben um die Taufpraxis in dieser Stadt.

Es ist festgehalten, daß die Kinder, die lose mit Tüchern zugedeckt gebracht werden, in der anderenorts auch üblichen Weise getauft werden, daß ihnen nämlich das Wasser über den Kopf und Rücken fließt, die anderen, die angezogen gebracht werden, empfangen die Taufe auf die Weise, die Johannes in Hamburg schon erlebt. Aus jeden Fall: Streit soll es um den Vollzug der Taufe nicht geben.

Sommer 1530

Jetzt ist es die Stadt Lübeck, die Johannes bedrängt. Wird er sich wieder auf die Reise machen? Könnte er es nicht von Wittenberg aus erledigen?

Dezember 1534

Der Landtag in Treptow an der Rega war eine große Sache! In Pommern wird die Reformation nun auch eingeführt, Johannes wird wieder eine Kirchenordnung schreiben. Und diesmal will er selber die Ordnung in den Gemeinden einführen. Dazu muß er die Gemeinden visitieren.

August 1535

Der Aufenthalt in Pommern liegt nun auch hinter uns. Wir sind wieder in Wittenberg alle zusammen. Johannes kann sich nicht ausruhen. Neue Aufgaben liegen vor ihm. –

Kopenhagen – August 1537

Eine weite Reise liegt hinter uns. Christian III. trug zwei Anliegen vor: Johannes sollte seine Krönung vornehmen und er möge eine evangelische Ordnung der Kirche Dänemarks erstellen.

Unsere Kinder haben wir auf die Reise mitgenommen.

ohne Datum 1538

Die Kirchenordnung für Dänemark ist lang. Sechs Hauptstücke enthält sie.

Im 6. Hauptstück hat Johannes zu Büchern etwas aufgeschrieben: „Daß gute Kirchendiener rechtschaffne Bücher haben, aus denen sie lautere Frömmigkeit schöpfen mögen, damit sie nicht durch schlechte Bücher, derer viele sind, angesteckt werden.“

Was sollen das sein? Schlechte Bücher?

ohne Datum 1539

Zwei Jahre hat unser Aufenthalt in Kopenhagen gedauert. Jetzt leben wir wieder in Wittenberg. Ich bewundere Johannes. Er ist Pfarrer, Professor an der Universität und nun auch noch Generalsuperintendent.

Sommer 1544

Wir sind aufgeregt. Im Januar ist der Bischof von Cammin gestorben. Die beiden Fürsten, Barnim IX. von Stettin und Philipp I. von Wogst wollen beide je einen Nachfolger stellen.

Nun haben sie sich einigen können. Auf meinen Mann haben sie sich geeinigt.

Was wird Johannes tun?

1546 – 19. Februar

Luther ist tot.

Johannes wird die Leichenpredigt halten.

Literatur:

Dr. K. A. T. Vogt, Johannes Bugenhagen, Pomeranus Verlag von R. L. Friderichs, Elberfeld 1867

Dr. Christoph Ehrlich, Lebenslauf Bugenhagens (Hektographiertes Material der Evangelischen Landeskirche Greifswald)

Dr. Norbert Buske, Johannes Bugenhagen und die Reformation im Herzogtum Pommern, Manuskript

(Der vorstehende Beitrag ist für die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Christenlehre“ vorgesehen).

Christa-Maria Rahner

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 23. Januar 1985

Evangelisches Konsistorium
F 12211 — 2/85

Greifswald, den 1. 3. 1985

Nachstehend geben wir die im Gesetzblatt 1985 Teil I Nr. 3 Seite 18 ff veröffentlichte „Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — vom 23. 1. 1985“ zur Kenntnis.

Harder

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — vom 23. Januar 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und des § 23 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren bei der Herstellung, dem Import, der Instandhaltung, der Haltung oder dem Betreiben von

- Verbrennungsmotoren
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren
- Anlagen mit Verbrennungsmotoren.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sowie für Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren halten oder betreiben.

(3) Für die Bereiche der bewaffneten Organe gelten deren Vorschriften.

§ 2

(1) Die Betriebe und Bürger sind entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte verpflichtet.

(2) Es gelten die Grenzwerte, Regelungen, Standards, Meßmethoden und die Hinweise auf spezielle und internationale Vorschriften gemäß Anlage 1 sowie die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 2.

§ 3

(1) Die Herstellung und der Import von Verbrennungsmotoren, Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren dürfen nur erfolgen, wenn

- durch die ECE-Genehmigungsprüfungen oder Typprüfungen,
- durch die Produktionskontrollen,
- durch die Instandhaltungstechnologien

nachgewiesen oder gewährleistet wird, daß die Verbrennungsmotoren die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten oder eine befristete Ausnahme-genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 erteilt wurde.

(2) Bei jeder Instandsetzung an Vergasern, Zünd- und Einspritzanlagen von Verbrennungsmotoren in Kraftwagen², Krafträdern und Anlagen durch Betriebe sind die festgelegten Emissionsgrenzwerte durch die Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Technologien zu gewährleisten.

Aufgaben der Staatsorgane

§ 4

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie sichern dazu die Anleitung der nachgeordneten Fachorgane bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die der ihnen unterstellten Betriebe.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Autorisierung von Kraftfahrzeug-Instandhaltungswerkstätten (im folgenden autorisierte Werkstätten genannt) nach den Kriterien gemäß Anlage 1 verantwortlich.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie üben dazu in ihren Territorien die Anleitung und Kontrolle aus. Sie sind berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung gegenüber den Betrieben zu erteilen und Kontrollmessungen (zusätzliche Emissionskontrollen) zu verlangen.

(2) Die Räte der Bezirke ermitteln die Situation der Emissionsgrenzwerteinhaltung von Kraftfahrzeugen in ihren Territorien auf der Grundlage

- a) der Ergebnisse repräsentativer Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen gemeinsam mit der Deutschen Volkspolizei und den gesellschaftlichen Kräften,
- b) stichprobenartiger Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen in Betrieben und autorisierten Werkstätten.

(3) Die Räte der Bezirke haben auf Anforderung der Abgasprüfstelle der DDR über die Situation der Emissionsgrenzwerteinhaltung von Kraftfahrzeugen in ihrem Territorium zu informieren.

¹ 1. DB vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 31 S. 283)

² nach Standard TGL 39-851 „Kraftfahrzeuge, Anhängerfahrzeuge, Züge, Aufbauten“

(4) Die Räte der Bezirke übertragen die Leitfunktion zu Koordinierung von Aufgaben aus dieser Durchführungsbestimmung dem Fachorgan Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

Aufgaben der Betriebe und Bürger

§ 6

(1) Betriebe und Bürger, die Kraftwagen halten oder betreiben, sind verpflichtet, diese zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der vom Hersteller vorgegebenen typbezogenen Einstellwerte mindestens alle 12 Monate einer turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen (im folgenden turnusmäßige Überprüfung genannt) durch eine autorisierte Werkstatt unterziehen zu lassen. Die turnusmäßige Überprüfung an Kraftwagen der Betriebe ist im Rahmen der technischen Wartung³ bzw. Durchsicht durchzuführen. Die Ergebnisse der turnusmäßigen Überprüfung werden in der Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen“ gemäß Anlage 1 im folgenden Nachweiskarte genannt) erfaßt.

(2) Bei Kraftwagen, für die keine Ersatzteilversorgungspflicht besteht, ist anstelle der turnusmäßigen Überprüfung mindestens alle 12 Monate die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte durch eine Emissionskontrolle nachzuweisen und auf der Nachweiskarte zu bestätigen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die für ihre Kraftfahrzeuge gemessenen Emissionswerte in kontrollfähigen Unterlagen festzuhalten.

(4) Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Nachweiskarte mitzuführen und auf Verlangen den zur technischen Kontrolle der Abgasprüfung berechtigten Personen vorzuweisen.

§ 7

Aufgaben der autorisierten Werkstätten

Die autorisierten Werkstätten sind verpflichtet, die turnusmäßige Überprüfung entsprechend dem vorgegebenen Leitungsumfang und Prüfturnus gemäß dieser Durchführungsbestimmung und den vom Hersteller vorgegebenen Technologien und typbezogenen Einstellwerten vorzunehmen und auf der Nachweiskarte zu bestätigen,

§ 8

Abgasprüfstelle der DDR

(1) Die Abgasprüfstelle der DDR ist das für die zentrale Überwachung der Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren verantwortliche Überwachungsorgan. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für die

a) fachliche Anleitung der für die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung verantwortlichen Mini-

sterien, anderen zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke,

- b) Leitung und Koordinierung der Aus- und Weiterbildung von Abgasbeauftragten,
- c) Festlegung der zur Abgasemissionsermittlung bei Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugen anzuwendenden Meß- und Prüfverfahren sowie die Durchführung der Prüfung von Abgasmeßgeräten als Grundlage für die Typfreigabe.
- d) Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte für Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeuge sowie deren Festlegung in Standards.
- e) Durchführung der Prüfung von Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugen auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte als Grundlage für die Typfreigabe,
- f) Durchführung von ECE-Genehmigungsprüfungen,
- g) Durchführung von Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen und von stichprobenartigen Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen in Betrieben und autorisierten Werkstätten.

(2) Die Abgasprüfstelle der DDR ist im Ergebnis der eigenen Kontrolltätigkeit berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen und Kontrollmessungen von den Betrieben zu verlangen.

§ 9

Abgasbeauftragte

(1) Zur Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission ist von den Leitern der Betriebe, die Verbrennungsmotoren, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren herstellen, importieren oder instandhalten, ein Abgasbeauftragter einzusetzen.

(2) Als Abgasbeauftragte können Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem kraftfahrzeugtechnischen oder einem anderen entsprechenden Beruf eingesetzt werden, wenn diese eine Ausbildung an einer durch die Abgasprüfstelle der DDR zugelassenen Bildungseinrichtung mit dem Befähigungsnachweis „Abgasbeauftragter“ absolviert haben.

(3) Der Abgasbeauftragte des Betriebes gemäß Abs. 1 ist berechtigt zur

- Kontrolle der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Bestätigung der Kontrollergebnisse,
- Kontrolle der Einhaltung der die Schadstoffemission beeinflussenden Einstellwerte bei Wartung, Pflege und Instandhaltung,
- Führung kontrollfähiger Unterlagen über durchgeführte Emissionskontrollen,
- Information an das übergeordnete Organ bei Feststellung von grober Verletzung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung

Er ist berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen.

§ 10

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen oder die von ihm beauftragten Organe können auf Antrag des Lei-

³ z. Z. gilt für Nutzfahrzeuge die Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351). Für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gilt die Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 20 S. 182).

ters des zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich Verbrennungsmotoren, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, hergestellt, importiert oder betrieben werden sollen, befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Für Ausnahmegenehmigungen zu Festlegungen in Standards gelten darüber hinaus die dafür in Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(2) Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind in die allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeuge einzutragen und unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer in den Fahrzeugbriefen zu vermerken.

Schlußbestimmungen

§ 11

Für die Erteilung von Auflagen und für deren Durchsetzung gelten die §§ 14 und 20 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

§ 12

(1) Die turnusmäßige Überprüfung gemäß § 6 an Personenkraftwagen der Bürger ist bis zum 30. April 1985 erstmalig durchzuführen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1983 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBl. I Nr. 5 S. 52) außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1985

Der Minister
für allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
Kleiber

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Bernhard Furcht zum 1. Oktober 1984 zum Pfarrer von Gülzowshof, Kirchenkreis Demmin; eingeführt am 28. Oktober 1984.

Dipl.-Jurist Burghard Winkel aus Berlin mit Wirkung vom 1. März 1985 für die Dauer von 10 Jahren zum nichttheologischen Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums unter Beilegung der Dienstbezeichnung Konsistorialrat.

Verstorben:

Konsistorialamtman i. R. Wilhelm Zimmermann, geb. 7. 1. 1907, am 22. 1. 1985.

Pastor i. R. Gustav Fuchs, Tröchtelborn, letzte Pfarrstelle Grapzow, Kirchenkreis Altentreptow, geb. 17. 8. 1898, am 4. 2. 1985.

Pfarrer i. R. Konrad Kob, Greifswald, letzte Pfarrstelle St. Marien Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, geb. 14. 6. 1897, am 22. 2. 1985.

D. Freie Stellen

Die Kirchgemeinde Velgast/Starkow im Kirchenkreis Barth wird zum 1. 9. 1985 wegen Berufung des Pfarrstelleninhabers in einen übergemeindlichen Dienst vakant.

Velgast liegt an der D-Zug-Strecke Stralsund-Rostock, 30 km bis zur Ostsee, POS am Ort, Kirche 1982 restauriert, das Pfarrhaus in Velgast und das Gemeindehaus in Starkow sind in baulich gutem Zustand. Dienstwagen vorhanden. Eine geräumige 3¹/₂-Zimmer-Wohnung wird zum 1. 1. 1986 frei.

Wir suchen einen Pfarrer (Pastorin), der Bewährtes bewahrt und mit dem Gemeindegemeinderat neue Wege geht. Für eine Anstellung des Ehepartners bestehen verschiedene Möglichkeiten. Vielleicht besuchen Sie uns im Sommer in Velgast und informieren sich selbst.

Bewerbungen an den Gemeindegemeinderat der Christus-Kirche 2305 Velgast, Ernst-Thälmann-Straße 17, Telefon: Velgast 3 58, über das Evangelische Konsistorium, 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Berichtigung

Wir bitten, die im ABl. Greifswald Nr. 3/85 unter Nr. 1) erfolgte Schreibweise „Schmuckmannshöhe“ in Sch u c k m a n n s h ö h e abzuändern.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Lektionen der Menschlichkeit

Dr. Bieritz, Dozent im Theologischen Seminar Leipzig, hielt 1983 während der Theologischen Arbeitstage in Greifswald einen Vortrag über das Thema „Lektionen der Menschlichkeit — Theologische Problemanzeige zum Thema „Schuld“ und „Vergebung“ an einem Exempel zeitgenössischer Literatur.

Wir veröffentlichen nachstehend diesen Vortrag, der viele Impulse für die Arbeit in den Gemeinden enthält.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Lektionen der Menschlichkeit

Theologische Problemanzeige zum Thema „Schuld“ und „Vergebung“ an einem Exempel zeitgenössischer Literatur¹

I. Im Hause Mendelejewstraße krachte zwischen ein und zwei Uhr nachts ein Schuß. Eine Wohnungstür im vierten Stock sprang auf, heraus stürzte eine völlig aufgelöste Frau: ohne Konf-

bedeckung, ein Gewehr in Händen, hetzte sie Etage um Etage die Treppe hinunter und stammelte keuchend: „G-großer Gott! G-großer Gott!“

So beginnt eine Geschichte von Wladimir Tendrakow, die er selber „Raspláta“ — auf deutsch: Strafe, Vergeltung, Abrechnung — überschreibt.² Der sechzehnjährige Schüler Kolja Korjakin hat seinen Vater erschossen, einen unverbesserlichen, gewalttätigen Trunkenbold, der seine Frau — Koljas Mutter — über Jahre hinweg auf bestialische Weise mißhandelt hat. Ein Akt der Notwehr? Oder Mord, sorgfältig geplant und vorbereitet? Heldentat oder verabscheuungswürdiges Verbrechen? Was zunächst als ein unfaßbares Ereignis über die Beteiligten hereinbricht, enthüllt sich Schritt für Schritt als ein unheimliches Geflecht überaus gewöhnlicher, alltäglicher Ursachen und Wirkungen, in das Kolja Korjakin und die anderen Gestalten der Novelle verstrickt sind:

Da ist Rafail Korjakin, Koljas Vater, Kulakensprößling, geächtet schon im Leibe der Mutter, die ihn widerwillig zur Welt bringt und widerwillig aufzieht: ein Mensch, der — nach dem Zeugnis seiner Mutter — sich selber gehaßt hat, sich selber hassen mußte: ein Mann, verraten von der Frau, die er „auf seine wilde Art“ liebte, und verkauft an eine andere, eine sanftmütige, eine geduldige, an der er sich dann für sein verpfushtes Leben auf seine Weise rächt ...

Da ist Koljas Mutter, jene Sanftmütige und Geduldige, die auf diesen Handel eingeht, froh, überhaupt unter die Haube zu kommen und so dem tristen Dasein in Wohnlagern zu entinnen; eine Frau, für die die Ehe mit diesem Rafail Korjakin schon bald zur Hölle wird und die dennoch nicht den Mut findet, sich von ihm zu trennen; eine Mutter, die Trost und Genugtuung einzig aus dem Mitgefühl ihres Sohnes bezieht, süchtig ist nach Koljas Mitleid; eine Mutter, die das Gewehr entläßt, mit dem der Sohn den Vater bedroht, und es ihm so erst recht in die Hand drückt: Was bleibt einem Sohn letztlich übrig, dessen kindliches Mitgefühl permanent auf solche Weise herausgefordert wird?

Da ist Koljas Lehrer, Arkadi Kirillowitsch Pamjatnow, der in der Schule einen Wettbewerb mit dem Ziel moralischer Aufrüstung in Szene gesetzt hat: sich mit keiner Schlechtigkeit abfinden, bedingungslos gut sein, sich vor Stärkeren nicht fürchten, Schwächeren beistehen, selbst handeln und nicht auf die Hilfe anderer warten ... Der Wettbewerb war erfolgreich, zu erfolgreich: Kolja Korjakin hat seinen Vater erschossen. Und der Lehrer bekennt sich vor der Klasse zu seiner Schuld: — „Ich werfe mir vor, daß ich an schöne und trügerische Regeln glaubte, mit denen ich euch unwissentlich betrog!“

Da ist der Kriminalinspektor Sulimow, der den Fall aufklären soll und der sich dabei selber mehr und mehr verstrickt: Er braucht einen Schuldigen. Er braucht einen, an den er sich halten kann. Doch je tiefer er in das Geflecht ebenso unbedeutender wie verhängnisvoller Ursachen und Wirkungen eindringt, um so weniger nützt ihm sein polizeilicher und juristischer Sachverstand: Wen soll er anklagen? Die alte Frau, die den Raufbold und Säufer Rafail Korjakin einst zur Welt brachte? Koljas Mutter, die zu schwach war, sich von ihm zu trennen? Die Freundin, Ljudmila Puchowa, die die unglückliche Ehe seinerzeit aus recht eigennützligen Gründen vermittelte, nun aber immer noch, so gut sie kann, für die arme Anna sorgt? Ihren Ehemann, Rafails Chef und früheren Rivalen, der das Spiel ohne Begeisterung mitmachte? Den Lehrer, der sich ob seiner naiven Pädagogik anklagt? Natürlich:

Schuldig sind sie alle in gewissem Sinne — jeder auf seine Weise. Und schuldig wird unweigerlich auch er, der Kriminalinspektor Sulimow, der sich anschickt, Kolja in eine Strafkolonie zu stecken und so womöglich einen neuen Rafail Korjakin aus ihm zu machen. Doch: Hat es überhaupt einen Sinn, hier von Schuld zu reden und nach einem Schuldigen zu suchen? Hat die Großmutter nicht recht, wenn sie die Vorgänge als Verhängnis begreift — ein von Gott gewirktes und darum unentrinnbares Verhängnis: „Gottes Wille war's und sonst nichts“? Wenn man schon Gott nicht anklagen will — muß man nicht schlicht die Weltgeschichte für Rafail Korjakins unseliges Leben und Sterben verantwortlich machen: Die Verhältnisse vor der Revolution, unter denen die Großmutter aufwächst, und die ihr Verhalten verständlich machen? Den Umsturz der alten Ordnungen und Werte danach, von Tendrakow exemplarisch an der Vertreibung der Kulakenfamilie dargestellt? Den aufgezwungenen Krieg und seine wirtschaftlichen und moralischen Folgen, die das Schicksal von Rafail, Anna und Ljudmila bestimmen und letztlich auch hinter der Pädagogik von Arkadi Kirillowitsch stehen?

So scheinen alle schuldig — und doch entschuldigt zugleich: Entschuldigt ist die alte Frau, die den Rafail Korjakin einst ohne Liebe empfieng, ohne Liebe zur Welt brachte und ohne Liebe aufzog. Entschuldigt ist die Mutter Koljas, die diesen Rafail ohne Liebe nahm und ohne Liebe bei ihm blieb. Entschuldigt ist Kolja selbst, der aus Mitleid mit seiner Mutter seinen Vater tötete. Entschuldigt ist auch dieser Vater — ja, er erst recht: Wer will ihn verurteilen — ihn, der schon ein Geächteter, ein Verurteilter, ein Nicht-Geliebter war, bevor er noch das Licht der Welt erblickte?

II. Sulimow reflektiert: Eine Menge Leute hatten jahrzehntelang mit winzigen Vergehen Schuld auf Schuld gehäuft, bis das Verbrechen perfekt war. Manche davon waren längst verstorben und verdorben, andere aber lebten noch und erfreuten sich bester Gesundheit, gaben ihre unfreiwillige Beihilfe sogar zu und bereuten. Und keinen davon könnte man gerichtlich belangen — sie hatten nicht gewußt, was sie anrichteten. Sie anzuklagen war genauso absurd wie den Blitz anzuklagen, weil er ein Haus entzündete, den Orkan, weil er ein Schiff versenkte, oder die Schneelawine, weil sie Wanderer unter sich begrub — eins war so spontan wie das andere. Nur der unglückliche Junge mußte vor Gericht — der sollte für alle geradestehen!

Tendrakow erteilt uns hier, so scheint es, eine Lektion, die wir alle schon viel zu gut gelernt haben: Was frühere Generationen vielleicht noch als individuelle Verfehlung, als persönliche Schuld erlebten, begreifen wir mehr und mehr als zwangsläufige, kaum abwendbare Folge bestimmter biologischer bzw. psychologischer Programme und sozialer Gesetzmäßigkeiten — als ein abhängiges Element im komplexen Geflecht biologischer und kultureller Zusammenhänge. Wir sind überzeugt: Alles läßt sich erklären. Und das heißt zugleich: Alles läßt sich entschuldigen. Wer will hier noch ernsthaft von persönlicher, individueller Schuld reden, wo die Wissenschaften, die sich um die Erklärung menschlichen Verhaltens bemühen, so deutlich jene biologischen, psychologischen und gesellschaftlichen Wirkmechanismen aufdecken, die dieses Verhalten letztlich bestimmen? Was bleibt, sind allenfalls **Schuldgefühle** — lästige Relikte eines anerzogenen falschen Bewußtseins, das noch meint, selber die Verantwortung

für Handlungen und Haltungen übernehmen zu müssen, die doch — so oder so — umwelt- oder anlagebedingt zustande kommen.

So werden die Theorien, die menschliches Verhalten erklären wollen, für uns zugleich zu „entschuldigenden“ Theorien. Sie übernehmen damit in gewisser Weise eine Funktion, die früher von religiösen Systemen und Praktiken wahrgenommen wurde: Menschen auch angesichts erfahrenen Scheiterns, erfahrener Randständigkeit, erfahrener Konflikte mit anderen und mit der Gesellschaft das Gefühl einer letzten, unzerstörbaren „Richtigkeit“ zu vermitteln. Wo früher religiöse Systeme Vergebung der Schuld verkünden und zueignen konnten, bieten sich heute allerhand Theorien an, die dem Missetäter und seinen Anklägern die Hintergründe seines Versagens zu erklären vermögen und ihn so von einer letzten Verantwortlichkeit für sein Handeln freisprechen. Freilich: Es sind wohl weniger diese Theorien selbst als unser Umgang mit ihnen, der sie für uns aus „erklärenden“ zu „entschuldigenden Theorien und Lebenshilfen werden läßt.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und differenzierte Darstellung sei einiges aus diesem Bereich wenigstens aufgezählt:³

- Da ist die Verhaltensforschung, die den Aggressionstrieb, wie er dem Menschen von seinen tierischen Vorfahren überkommen ist, für alles „sogenannte Böse“ (Konrad Lorenz) im menschlichen Bereich verantwortlich macht: Ein Trieb, dem innerhalb einzelner Arten des Tierreiches durchaus eine sinnvolle, weil arterhaltende Funktion eignet, der aber im gesellschaftlichen Leben der Menschen — weil hier aller biologischen Schranken bzw. Hemmungsmechanismen beraubt — katastrophale, artzerstörende Folgen zeitigt.
- Da sind Sozialisationstheorien, die menschliches Verhalten als Ausdruck und Folge ganz bestimmter gesellschaftlicher und kultureller Verhältnisse begreifen: Was jeweils als menschliche Schuld, menschliche Verfehlung angesehen werden kann, ist von den jeweiligen Werten, Normen und Verhaltensdispositionen abhängig, wie sie innerhalb einer bestimmten Kultur — genauer: in einer bestimmten sozialen Gruppierung innerhalb dieser Kultur — in Geltung stehen und an die Heranwachsenden weitervermittelt werden. Solche Geltung ist jedoch relativ: Was in der einen Kultur bzw. sozialen Schicht als hohe Tugend gilt, kann in einer anderen womöglich als schuld- und strafwürdiges Vergehen gehandelt werden.
- Das sind tiefenpsychologische Erklärungsversuche, die Schuldleben und Schuldgefühle auf Konflikte zurückführen, die in der Tiefe der menschlichen Psyche zwischen deren verschiedenen Instanzen ausgetragen werden: Das menschliche „Ich“, zerrieben zwischen den drängenden, triebhaften Anforderungen des „Es“ auf der einen Seite und den unerbittlichen, sanktionierenden Normen des „Überich“ auf der anderen, muß notwendig mit Angsterleben und Schuldgefühlen auf diese ausweglose Situation reagieren.
- Da sind entwicklungspsychologische Erkenntnisse, die an solche tiefenpsychologische Erklärungsversuche anknüpfen: Kinder, die in der frühesten Phase ihres Lebens keine oder nur unzureichende Zuwendung von ihren Bezugspersonen erfahren, sind außerstande, jenes grundlegende, lebensnotwendige „Urvertrauen“ (E. H. Erikson) in Welt und Wirklichkeit aufzubauen, welches im späteren Leben

hältnis zu anderen Menschen und zur menschlichen Gemeinschaft im ganzen unabdingbar ist. Weil bei ihnen das „Urmißtrauen“ als Lebensimpuls dominiert, müssen sie notwendig in Konflikt mit der Gesellschaft geraten.

Wir brechen hier ab. Die Botschaft, die wir aus all dem heraushören können — weil wir sie heraushören wollen — ist deutlich: Du bist nicht schuld. Du bist entlastet. Du bist gerechtfertigt. Andere tragen die Verantwortung: Vielleicht deine Mutter, die dir keine Liebe schenkte. Oder die dich verzog und verwöhnte — wobei sie auch nur weitergab, was man ihr antat. Anderes trägt die Verantwortung: Die gesellschaftliche Schicht, in die du hineingeboren wurdest, und deren Wertvorstellungen und Verhaltensweisen du übernehmen mußtest. Gesellschaftliche Strukturen, die dich scheitern ließen. Dein „Es“ mit seiner Triebhaftigkeit, dem du nicht entkommst. Deine biologische Natur, im genetischen Kode unentzerrbar festgeschrieben und dir zugeteilt. ... Wer klagt — um mit den Worten Sofmowa zu sprechen — den Blitz an, der ein Haus anzündet? Wer den Orkan, der ein Schiff versenkt?

Vielleicht atmen wir zunächst auf. Und mit Recht: Die Einsicht in die Hintergründe und Zusammenhänge schuldhaften Versagens kann dazu beitragen, unseren Umgang miteinander — auch da, wo wir miteinander schuldig werden, wo wir über die Schuld anderer aufteilen müssen — zu vernünftlichen, ES ist nicht billiger mehr möglich — und auch nicht mehr nötig — jedweden Missetäter gleich als Verleumdung des absolut Bösen, als Ausgeburt der Hölle anzusehen und entsprechend zu behandeln. Wir können verzeihen, was ihn zu seiner Tat gebracht hat. Und wir können Mitleid und Art der gesellschaftlichen Sanktionen, die ihn treffen, danach einrichten.

Aber zugleich packt uns Unbehagen. Wir beschreiben an uns und anderen, die solche Einsicht in vorgegebene Abhängigkeiten und Verstrickungen leicht zu einer Haltung führen kann, die man sehr treffend als „moralischen Schwachsinn“ („moral naivety“) bezeichnet hat.⁴ Gemeint ist die Unfähigkeit, Schuld bei sich und bei anderen überhaupt noch als solche wahrzunehmen zu können. Alles verstehen heißt eben nicht nur: alles verzeihen. Wenn sich alles erklären und verstehen läßt, wird „Verzeihen“ als Haltung man völlig sachlich überflüssig: Menschliches Verhalten bewegt sich dann jenseits der Kategorien von Gut und Böse. „Schuld“ ist dann ein unangemessener, irreführender Begriff, um eine menschliche Handlung oder Haltung zu bewerten.

Vielleicht hat unser Unbehagen aber noch eine tiefere Wurzel: Wir spüren, wie wir mit all dem zugleich ein Stück unser Menschlichkeit, unseres Menschseins verlieren. Denn jene erklärenden Theorien nehmen an, da, wo wir sie als entschuldigende Theorien benutzen, nicht nur unsere Schuld; sie nehmen uns zugleich unsere Freiheit. Wo von persönlicher, individueller, eigenverantworteter Schuld keine Rede mehr sein kann, weil sich alles erklären und so alles entschuldigen läßt, wird auch die Möglichkeit verantwortlicher, verantwortbarer Entscheidung zur Schwärze. Der Determinismus der entschuldigenden Theorien läßt keinen Spielraum für menschliche Freiheit.

III. Sonja, die Freundin, besucht Erika im Gefängnis: „Kolja ...“, flüstert sie — um schwachen ...

An niemanden glaube ich so wie an dich! Erschreckt schlug er die Augen nieder, murmelte gequält: „Nicht doch, Sonja.“ „Was — nicht doch?“ wunderte sie sich. „Sag mir so was nicht.“ Sonja erstarrte, antwortete nichts. „Schämen muß man sich für mich und ... und hassen.“ „Kolja! Dich? Hassen?“ „Ich hasse mich selbst, Sonja.“ Er sagte es leise, fast tonlos, aber mit Überzeugung. Endlich kam sie zu sich, rief entrüstet: „Wie kannst du nur! So was von sich zu sagen! ‚Ich hasse mich!‘ Wofür? Daß du deine Mutter gerettet hast? Daß du dich gegen den Wüterich erhoben hast, der allein ein Greul war? Daß du den Mut dazu hattest? Und dafür jetzt: Ich hasse mich?“ Geduldig, mit erschreckender Gleichgültigkeit hörte er ihr zu. „Du weißt nichts“, murmelte er. „Wie? Ich soll nichts wissen? Ausgerechnet ich nicht?“ „Du hast es nur gehört und nicht gesehen. Dich haben sie doch da nicht ‚reingelassen. Da war ...“ Er erschauerte am ganzen Leib und fuhr fort: „Blut. Mit dem Gesicht lag er drin...“

In der Geschichte Tendrjakows treten viele an, um Kolja zu entschuldigen:

- Der Kriminalinspektor, der die Verstrickungen längst durchschaut, aus denen Koljas Tat erwächst, der ihm aber nur helfen kann, wenn er einen anderen Schuldigen findet;
- der Lehrer, der seiner falschen Pädagogik — und damit einer bestimmten Welt- und Wirklichkeits-sicht — eine Mitschuld an der Tat Koljas gibt;
- die Mutter, die Koljas Tat rechtfertigt und dem Vater die ganze Schuld zuweist: „Verflucht soll er sein, dreimal verflucht ... dich zur Untat zu bringen! Du hast's doch nicht gewollt — aber er, er!“;
- Sonja, die Mitschülerin und Freundin, für die Kolja zum Helden geworden ist, der durch seine Tat dem Leben gedient hat: „Begeistern solltet ihr euch, nicht entsetzen!“

Doch die Mutter und Sonja, die Kolja im Gefängnis besuchen, erleben Erschreckendes: Kolja nimmt die Entschuldigungen nicht an. Er weist alle entlastenden Erklärungen und Verklärungen seiner Tat zurück. Er bekennt sich schuldig. Noch mehr: Er wehrt sich verzweifelt gegen alle Versuche, ihm seine Schuld zu nehmen. Er klammert sich an seine Schuld wie ein Ertrinkender an einen Strohhalm. Und noch mehr: Da sich die anderen weigern, ihn schuldig zu sprechen, verurteilt und richtet er sich selbst. Sein Selbsthaß, von dem er im Gespräch mit der Mutter und im Gespräch mit Sonja spricht, ist Ausdruck und Vollzug solchen Gerichts über sich selbst: „Kolja muß sich selber hassen. Wie soll er die entsetzliche Schuld, die nicht wiedergutzumachende Schuld sonst sühnen, wenn nicht durch Haß auf sich selbst ...?“ Und allen Erklärungs- und Beschwichtigungsversuchen, allem Zureden und allen Anläufen, ihn und seine Tat zu heroisieren, hält er immer nur das eine Argument entgegen: „Ich hab sein Blut gesehen — wie soll ich das vergessen?“

Wir haben, so glaube ich, hier eine zweite Lektion zu lernen. Tendrjakow spricht das zwar so nicht aus. Aber es liegt deutlich in der Konsequenz seiner Geschichte: Kolja braucht keine Entschuldigungen. Er braucht nur eines, und darauf hofft er, darum bittet er: Daß man ihm seine Schuld läßt. Seine ureigene, durch nichts wegzu erklärende, ganz persönliche Verantwortung für das, was er getan hat. „Ich bin schuld!“ will er sagen. Doch da fallen ihm schon die anderen ins Wort — beteuern ihre Mitschuld, versuchen zu erklären, zu entschuldigen, klagen andere an, verherrlichen gar seine Tat. Aber mit unglaublicher Hartnäckigkeit hält Kolja an seiner Schuld fest: „Ich war es doch, ich!“ Es scheint so, als müßte er endgültig sich selbst verlieren, sich selbst aufgeben, würde man ihm auch noch das eine nehmen, was ihm geblieben ist: seine Schuld.

Darf man das verallgemeinern? Mit aller Vorsicht versuchen wir die Lektion zu formulieren die uns Tendrjakow hier aufgibt: Wer dem Menschen die Möglichkeit nimmt, sich in ganz persönlicher, unaustauschbarer Weise schuldig zu wissen und schuldig zu bekennen, tritt seiner Menschlichkeit zu nahe. Gegen alle entschuldigenden Erklärungen, gegen alle heroisierenden Überhöhungen, gegen alle theoretische Einsicht in die Hintergründe des eigenen Handelns sagen zu können und sagen zu dürfen: „Ich bin schuld!“ — das gehört zum Menschsein hinzu. Das macht zu einem guten Teil die Würde, die Verantwortlichkeit, die Menschlichkeit des Menschen aus. Kein anderes Wesen kann wohl in solcher Weise schuldig werden und sich schuldig wissen.

„Ich war es doch, ich!“ sagt Kolja. Und das heißt — auch wenn ihm das so natürlich nicht bewußt ist: Ich trage die ganze Schuld. Ich übernehme — jetzt, in diesem Augenblick — die ganze Verantwortung: Auch für das, was meine Großmutter und der Kulakensohn Wanka taten. Auch für die Schwachheit meiner Mutter. Auch für das zerstörte und zerstörende Leben meines Vaters. Ich bin schuld, indem ich das sage, trete ich aus der endlosen Kette der Ursachen und Wirkungen heraus. Ich unterbreche diese Kette — für einen kurzen, ewigen Augenblick. Was auch immer ursächlich am Zustandekommen meiner Tat beteiligt gewesen sein mag: Ich bin schuld, indem ich das sage, behaupte ich für mich ein Stück Freiheit, ein Stück Menschlichkeit, das sich aus den Fakten selbst in gar keiner Weise ableiten läßt.

Eine aufregende Lektion: Menschsein, Menschlichkeit als eine letztlich unableitbare Größe, die gerade dort zur Erscheinung kommt, wo der einzelne im Bekenntnis seiner ureigenen, persönlichen Schuld alle vorfindlichen, auch nachweislichen Wirkzusammenhänge überschreitet und aufhebt. Menschsein, Menschlichkeit als die Fähigkeit — besser: die Gabe —, mitten im Geflecht anonym, zwangsläufiger, unabwendbarer Ursachen und Wirkungen persönliche Verantwortung zu übernehmen und damit auf einen Raum der Freiheit jenseits dieses Geflechts zu verweisen.

Fortsetzung folgt